BAYERISCHER SENAT
1997

Sen-Drucksache 337/97
(zu Sen-Drs 287/97, 335/97)

04. 12. 97

Beschluß

des Bayerischen Senats

Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 21. Oktober 1997;

Gesetz zur Änderung des Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Sen-Drs 287/97

Der Senat hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm nach Art. 40 der Bayerischen Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

I.

Der Bayerische Senat sieht in der beabsichtigten Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und den begleitenden Gesetzesänderungen einen wichtigen Schritt zu notwendigen inhaltlichen und strukturellen Reformen im Hochschulbereich.

Die Hochschulen stehen ebenso wie andere Bereiche unseres Bildungswesens vor großen Herausforderungen, die nur bestanden werden können, wenn die Leistungsfähigkeit der Hochschulen verbessert wird.

Der Senat unterstützt grundsätzlich die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs:

- Stärkung der Eigenverantwortung und Autonomie der Hochschule
- Verbesserung des Hochschulmanagements
- Förderung der Leistung und der Profilbildung durch eine leistungs- und belastungsbezogenene Mittelverteilung an die Hochschulen und innerhalb der Hochschulen
- Verbesserung der Lehre und Weiterentwicklung der Studienstrukturreform, insbesondere durch die Einführung des Studiendekans
- Internationalisierung der Hochschulen
- Weiterentwicklung der Fachhochschulen
- Strukturreform der Universitätsklinika

II.

A. Der Senat schlägt folgende Änderungen vor, die im Sinne des Gesetzentwurfes zu effektiveren Ergebnissen bei der Verbesserung des Hochschulmanagements führen können.

1. Einrichtung des Hochschulrates, Verzahnung mit der Hochschulleitung (Art. 26, Abs. 2)

   Der Senat sieht in dem Hochschulrat, den er grundsätzlich befürwortet, kein Kontroll- und Aufsichtsgremium, sondern ein Organ, das die Integration der Hochschule in die Gesellschaft verkörpern und externen Sachverstand in die Hochschule einbringen soll. In einem solchen Integrationsmodell dürfen sich aber Hochschulrat und Hochschulleitung nicht gegenüber stehen, sondern müssen ineinander verzahnt sein.

   Der Senat hat deshalb Bedenken dagegen, den Vorsitzenden des Leitungsgremiums nur mit beratender Stimme im Hochschulrat vorzusehen. Der Rektor (Präsident) muß aus den gleichen Gründen im Hochschulrat mit Sitz und Stimme vertreten sein. Aus Gründen der Praktikabilität liegt es auch nahe, ihm den Vorsitz im Hochschulrat zu übertragen. Ein externer Vorsitzender kann zu der Gefahr führen, daß unnötige Reibungsverluste im Verwaltungsablauf auch zu Lasten des Hochschulrates entstehen, die im Interesse der Effektivität zu vermeiden sind.

   Die Vertretung der Hochschulleitung mit Stimmrecht und sinnvollerweise mit dem Vorsitz im Hochschulrat wird auch der im Gesetzentwurf vorgesehenen Stärkung der Hochschulleitung besser gerecht.

   Die vorgeschlagene Verzahnung von Hochschulrat und Hochschulleitung schwächt den Hochschulrat nicht, sondern gibt ihm im Gegenteil innerhalb der Hochschule eine größere Akzeptanz. Dadurch wird das Hochschulmanagement gestärkt. Die Sitzverteilung im Hochschulrat garantiert, daß die externen Vertreter nicht überstimmt werden können.

   Auch die aus den Hochschulen vorgetragenen Bedenken gegen den Hochschulrat können auf diese Weise verringert werden.

2. Mitwirkung des Hochschulrates bei Berufungsvorschlägen (Art. 56 Abs. 3 Satz 8)

   Der Bayerische Senat hat Bedenken gegen die Vorlage aller Berufungsvorschläge an den Hochschulrat. Der Hochschulrat soll sich mit Grundfragen der Arbeit der Hochschule befassen. Er ist überfordert, wenn ihm alle Berufungen vorgelegt werden. Zudem wird das Verfahren zusätzlich erschwert; insbesondere besteht die Gefahr einer starken Verzögerung

Abkürzungen: SenDrs = Drucksache des Bayer. Senats, Drs = Drucksache des Bayer. Landtags.

Die Veröffentlichungen des Bayerischen Senats sind beim Senatsamt, 81627 München, Maximilianeum, Tel. (089) 41262287 zu beziehen.

der Berufungsverfahren mit der Folge einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebs.

Auf jeden Fall müssen die bestehenden Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht und den Ausschluß bei persönlicher Betroffenheit auch für den Hochschulrat gelten, wenn er mit Berufungsvorschlägen befaßt wird und sich dazu äußern kann.

Der Senat regt an, dem Hochschulrat das Recht einzuräumen, von der Hochschulleitung über Berufungsverfahren, die für die Außenwirkung und Profilierung der Hochschule besonders bedeutsam sind, unterrichtet zu werden und sich dann auch äußern zu können.

3. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter als Mitglied des Leitungsgremiums (Art. 21 Abs. 6 Satz 1)

   Der Senat steht der Möglichkeit, daß ein Mitglied des Leitungsgremiums aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt wird, aufgeschlossen gegenüber. Er hat aber Verständnis für den Einwand der Bayerischen Rektorenkonferenz, daß durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung viel Streit in die Grundordnungsdebatten gebracht werden kann. Der Senat schlägt deshalb im Gesetz eine flexiblere Lösung vor, die solche Debatten vermeidet und dennoch die Möglichkeit eröffnet, daß ein befähigter wissenschaftlicher Mitarbeiter in das Leitungsgremium einer Hochschule gewählt werden kann.

4. Abwahl des Präsidenten/Rektors (Art. 21 Abs. 7)

   Der Senat schlägt vor, die Abwahl nur vorzusehen, wenn gleichzeitig ein neuer Rektor für den Rest der Amtszeit gewählt wird (konstruktives Mißtrauensvotum). In diesem Fall muß dann von einer Ausschreibung abgesehen werden.

5. Zusammensetzung des Senats (Art. 28 Abs. 2 Satz 3)

   Der Bayerische Senat unterstützt den Wunsch der großen Hochschulen, so wie bisher die Sitze im Senat verdoppeln zu können, wenn mehr als zehn Fachbereiche bestehen.

   Die Arbeitsfähigkeit des Senats wird dabei nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gestärkt, weil die Vielfalt der Fakultäten und Fächer besser berücksichtigt werden kann. Eine Verschlankung muß nicht immer die Effektivität steigern.

B. Der Senat schlägt weiterhin folgende Änderungen vor:

1. Experimentierklausel (Art. 52 i Abs. 2)

   Der Senat hat Bedenken dagegen, daß Teilbereiche eines Klinikums als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden können. Auch wenn dies nur im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand geschehen kann, besteht die Gefahr, daß Teilbereiche aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Klinikum ausgegliedert werden.

   Der Senat schlägt deshalb insoweit eine Streichung in Art. 52 Abs. 2 vor.

   Der Senat verbindet den Streichungsvorschlag mit dem Hinweis, daß die angestrebte Wirtschaftlichkeit der Klinika mit dem Auftrag, den wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt und die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen (Art. 52 a Abs. 3), übereinstimmen muß. Es ist Aufgabe der Universitätsklinika, neue Behandlungsformen und neue Methoden in der Medizin wissenschaftlich zu entwickeln und damit dem Wohl der Patienten zu dienen. Solche notwendigen neuen Entwicklungen dürfen nicht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit behindert werden.

2. Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen (Art. 86 a)

   Der Senat tritt dafür ein, daß Studiengänge eingerichtet werden können, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen können, sieht aber in dem Diplomgrad, der in anderen als Fachhochschulstudiengängen verliehen werden kann (Art. 86 a Abs. 3) eine Diskriminierung der Fachhochschulen.

   Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Möglichkeit geht auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes zurück (§ 19 Abs. 3 S. 1). Der Senat unterstützt den Beschluß des Bundesrates vom 07. November 1997, diese Bestimmung im Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wieder zu streichen. Er hofft, daß dadurch Art. 86 a Abs. 3 entsprechend geändert wird.

3. Studiengebühren (Art. 85)

   Der Senat schlägt vor, statt der Erhebung von Studiengebühren für ein Zweitstudium, Gebühren für Langzeitstudenten zu erheben, wie er es schon früher vertreten hat (vgl. Sen-Drs 229/79 und 249/79). Solche Studiengebühren sind in Bayern mit Erfolg erhoben worden, bis der Landtag die einschlägige Regelung nach zwei Semestern wieder aufgehoben hat. Die gegen die Aufhebung gerichteten Einwendungen des Senats waren erfolglos (vgl. Sen-Drs 201/81).

4. Zusammenwirken der Hochschulen (Art. 55)

   Der Senat bittet um Prüfung, ob Regelungen gefunden werden können, die in Zukunft zu einem stärkeren Zusammenwirken der Hochschulen führen können. Dabei geht es auch um die Möglichkeit der Zweitmitgliedschaft von Professoren der Fakultät der einen Hochschule in der Fakultät der anderen Hochschule.

III.

Der Senat würdigt in seiner gutachtlichen Stellungnahme besonders:

1. Erprobungsklausel (Art. 135 Abs. 2)

   Der Senat unterstützt die Absicht, den Hochschulen über die neuen Bestimmungen hinaus Möglichkeiten einzuräumen, abweichende Regelungen zu erproben und damit ihren eigenen Weg zu finden und zu gehen. Entsprechende Rechtsverordnungen sollten nach Auffassung des Senats nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen.

   Diese Erprobungsklausel unterstreicht die Reformabsicht des Gesetzentwurfs und stärkt die Eigeninitiative der Hochschulen. Der Senat hofft, daß die Hochschulen die ihnen eröffneten Chancen wahrnehmen.

2. Internationalisierung der Hochschulen

   Der Senat unterstützt alle Bestrebungen, die deutschen Hochschulen für ausländische Studierende attraktiver zu machen. Dies kann aber nur zu einem geringen Teil durch die Hochschulgesetzgebung geschehen. Das Stipendiensystem spielt dabei eine wichtige Rolle. Aber auch die internationale Mobilität der deutschen Studierenden muß verbessert werden. An diesem Ziel müssen die Prüfungsordnungen baldmöglichst orientiert werden.

   Der aus Privatisierungserlösen finanzierte Fonds „Hochschule international" weist einen richtigen Weg.

3. Abschlußprüfungen und Promotionen an Hochschulen für Musik

   Der Senat begrüßt die Möglichkeit der Abschlußprüfungen als Diplommusiker an Hochschulen für Musik (Art. 80 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 2) und der Einräumung des Promotionsrechts der Hochschulen für Musik (in Kooperation mit einer Universität) in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft (Art. 83 S. 2 und Art. 86 Abs. 2).

   Der Senat begrüßt diese Regelungen, für die er sich schon bisher eingesetzt hat.

Der Präsident:

Heribert Thallmair